

**Hinweis:**

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2025) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2024 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2025 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2024 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2025 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

**1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts**

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

**2. Netzentgelt**

**2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)**

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

- M jährliche Transportmenge [ kWh]
- i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub> Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
Mengenstufen			
von kWh/a	bis kWh/a	€/Jahr	Ct/kWh
0	3.000	5,00	1,638
3.001	6.000	8,21	1,531
6.001	50.000	16,79	1,388
50.001	250.000	49,29	1,323
250.001	1.000.000	171,79	1,274
1.000.001	1.500.000	611,79	1,230

Berechnungsbeispiel

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 363,79 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 16,79 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,388 Ct/kWh) in Höhe von € 347,00.

**2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)**

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

- M jährliche Transportmenge [ kWh]
- i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub> Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000.000	70,00	0,292
2	3.000.001	8.000.000	1.600,00	0,241
3	8.000.001	15.000.000	4.320,00	0,207
4	15.000.001	26.000.000	7.770,00	0,184
5	26.000.001	44.000.000	11.930,00	0,168
6	44.000.001	65.000.000	15.450,00	0,160
7	65.000.001	105.000.000	19.350,00	0,154
8	105.000.001	160.000.000	22.500,00	0,151
9	160.000.001	210.000.000	25.700,00	0,149
10	210.000.001	1.000.000.000	29.900,00	0,147

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

**2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)**

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro]}$$

- P maximale stündliche Transportleistung [ kW] (Jahresmaximum)
- i Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L<sub>i</sub> Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP<sub>i</sub> spezifischer Leistungspreis [€/kW]

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.050	80,00	17,900
2	1.051	2.600	1.886,00	16,180
3	2.601	4.700	5.630,00	14,740
4	4.701	7.500	10.659,00	13,670
5	7.501	11.500	16.434,00	12,900
6	11.501	17.000	22.529,00	12,370
7	17.001	25.000	28.309,00	12,030
8	25.001	37.000	33.559,00	11,820
9	37.001	60.000	38.369,00	11,690

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 1.500 kW max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 4.500.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 38.601,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 12.445,00 berechnet mit Sockel A von € 1.600,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,241 Ct/kWh) in Höhe von € 10.845,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 26.156,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 1.886,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 16,180 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 24.270,00.

**2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je Zählpunkt**

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Messung.

**Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb**

Zählergruppen					Leistungsmessung
Bis G6	G10- G25	G40- G100	G160- G400	G650- G1000	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
15,00	34,00	195,00	568,00	1.152,00	621,00

**Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)**

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung				Entnahmestellen mit Leistungsmessung	
jähr- lich	halbjähr- lich	quartals- weise	monat- lich	Datenbereitstellung	
				3 x täglich	stündlich
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
7,00	14,00	28,00	84,00	319,00	2.695,00

**3. Umrechnung**

Die Umrechnung des Verbrauches von m³ in kWh erfolgt, entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Messwesen, nach Arbeitsblatt G 685 des DVGW in der jeweiligen Fassung bzw. der ersatzweise maßgebenden Vorschrift.

**4. Konzessionsabgabe**

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß der Konzessionsabgabenverordnung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

**5. Weitere Leistungen**

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

**6. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 sowie 4. bis 5. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

**7. Sonstiges**

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.